

Rechtliche Grundlagen:

- § 18 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 i. d. g. Fassung
- Anrechnung fremdsprachlicher Kenntnisse für den Erwerb schulischer Abschlüsse in den Schulformen Berufsschule und zwei- und mehrjährige Berufsfachschule, die zum beruflichen Abschluss führt; RdErl. des MK vom 11.7.2015 i. d. g. Fassung

Antrag auf Zuerkennung

Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)
Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Name

Vorname

geb. am

geb. in

Anerkannter Ausbildungsberuf (mindestens 2-jährig)

Abgangsklasse

Abgangsjahr

Anlage: Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse (beglaubigte Kopien)

Unterschrift der Auszubildenden/des Auszubildenden

a) Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss):

Gesamtnotendurchschnitt

(mindestens 3,0)

erfüllt

nicht erfüllt

Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse

(Nachweise lt. RdErl. des MK vom 11.7.2015 i. d. g. F.)

erfüllt

nicht erfüllt

Die Berufsschulabschlussnote wird aus allen Abschlussnoten des berufsübergreifenden Lernbereichs und dem Fach Berufstheorie gebildet. Dabei wird die Berufstheorie doppelt gewichtet. Die Bewertung des Wahlpflichtangebotes Fremdsprache wird nicht für die Bildung der Berufstheorienote herangezogen. Die Berufsschulabschlussnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet.

b) Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe:

Mit dem Berufsschulabschluss erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer die Voraussetzungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) erfüllt und in Deutsch, der nachgewiesenen Fremdsprache und in der Berufstheorie (doppelt gewichtet) eine Abschlussnote von mindestens 2,7 nachweist.

Bedingungen nach a)

erfüllt

nicht erfüllt

Deutsch _____

Fremdsprache _____

Berufstheorie _____
(doppelt gewertet)

Durchschnitt _____
(mindestens 2,7)

Die/Der o. g. Auszubildende hat nach BbS-VO vom 10.07.2015 §18 i.d.g.F.

den Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss)
die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

erworben/nicht erworben. Der höherwertige Schulabschluss wird auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ausgewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Koordinator/-in

Unterschrift Klassenlehrer/-in